

Aktenzeichen:

2 RU 281/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 28. Oktober 1960

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1960,  
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h m a l z und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

. Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1956  
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außerge-  
richtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu  
erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Vater der Klägerinnen, der 1902 geborene Hermann F== (F.) aus Bochingen, war als Nachtwächter bei den Mauserwerken in der etwa 4 km von seinem Wohnort entfernten Stadt Oberndorf/Neckar beschäftigt. Am 26. Dezember 1953 begab sich F., dessen Arbeitszeit um 16.30 Uhr begann, auf seinem Fahrrad zunächst nach dem halbwegs zwischen Bochingen und Oberndorf gelegenen Dorf Boll, wo er etwa eine halbe Stunde lang bis gegen 16.00 Uhr bei dem Gastwirt E== weilte und eine Flasche Bier trank. Beim Aufbruch bemerkte er, daß er zu Hause seine Schlüssel vergessen hatte. Er fuhr deshalb nochmals zurück nach Bochingen. Auf der anschließenden Fahrt zum Betrieb verunglückte F. um 16.30 Uhr auf der Straße zwischen Boll und Oberndorf; an der Unfallstelle war die Straße 5,70 m breit, hatte ein Gefälle von 5 - 7 % und verlief auf 80 m in beiden Richtungen vollkommen gerade; die Straße war fast trocken, mit Rauhsplitt geteert und auf eine Entfernung von 200 m gut zu übersehen. In der Fahrtrichtung gingen die Eheleute St== mit ihren Kindern. F. fuhr den 12-jährigen Peter St== an, der seinen vorangehenden Eltern nacheilte. Dabei stürzte F. nach links auf die Fahrbahnmitte und blieb schwerverletzt liegen; bis zum Tode am 29. Dezember 1953 war er nicht mehr ansprechbar. Das um 17.30 Uhr entnommene Blut enthielt 1,69 % Alkohol. Peter St== erklärte bei seiner polizeilichen Vernehmung, er habe - ohne vorher Klingelzeichen zu hören - plötzlich von links hinten einen Stoß erhalten; auf ausdrückliches Befragen versicherte Peter St== er sei ganz rechts gegangen und habe nicht etwa beim Versuch, die Straße zu überqueren oder versehentlich aus Unvorsichtigkeit die Fahrbahn des F. gekreuzt; die Geschwindigkeit des F. könne er nicht schätzen. Jedenfalls sei aber der Radfahrer schuld, unmittelbar vor dem Unfall sei kein anderes



- 3 -

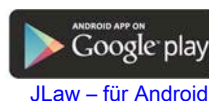
Fahrzeug vorbeigekommen. Der 15-jährige Lehrling H=== be-  
kundete, auf dem Weg nach Oberndorf habe ihn F. mit einer  
Geschwindigkeit von schätzungsweise 50 Std/km überholt.  
Hinter dem Radfahrer sei ein Hund hergelaufen, dessen Ab-  
stand sich bei der großen Geschwindigkeit immer mehr ver-  
größerte. Der Zeuge habe dies als Tierquälerei empfunden,  
glaube jedoch, daß F. sicher gefahren sei. Schließlich ver-  
nahm die Polizei den Gastwirt E==, der das Benehmen des  
F. während des halbstündigen Aufenthalts als sachlich und  
geordnet bezeichnete. Anzeichen übermäßigen Alkoholgenusses  
habe er bei F. nicht bemerkt. Im polizeilichen Schlußbe-  
richt wurde ausgeführt, es lasse sich nicht feststellen, in-  
wieweit der Alkoholgenuß die Fahrtüchtigkeit des F. beein-  
trächtigt habe. Das unbeschädigt gebliebene Fahrrad sei be-  
triebssicher gewesen. F. habe seinen Hund, den er auch sonst  
während des Nachtwächterdienstes bei sich hatte, mitgeführt;  
es sei möglich, daß F. sich nach dem zurückbleibenden Hund  
umgesehen und dabei die Herrschaft über das Fahrrad verloren  
habe.

Die Beklagte lehnte die Waisenrentenansprüche ab: Auf Grund  
des Blutalkoholgehalts sei zu vermuten, daß F. sich im Zu-  
stand der Fahruntüchtigkeit befunden habe; daher sei der Zu-  
sammenhang zwischen dem Weg und der Betriebstätigkeit als  
gelöst anzusehen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen: Bei einem  
Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ bestehe stets Fahruntüchtigkeit.  
Auch unter Berücksichtigung der von den Klägerinnen ange-  
führten Fehlerquellen sei bei F. ein Blutalkoholgehalt von  
1,48 ‰ anzunehmen; dieser liege so dicht am Grenzwert, daß  
die Fahruntüchtigkeit des F. hiermit bewiesen sei. An Rad-  
fahrer würden mindestens dieselben, eher sogar noch höhere  
Anforderungen im Straßenverkehr gestellt als an Kraftfahrer.  
Für erhebliche Alkoholbeeinflussung spreche auch der Unfall-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hergang. Daß ein 51-jähriger Familienvater auf abschüssiger Straße so auffallend schnell gefahren sei und auf der übersichtlichen 5,70 m breiten Fahrbahn den am rechten Straßenrand gehenden Peter St=== umgefahren habe, sei nur mit alkoholbedingter Enthemmung und mangelndem Wahrnehmungsvermögen zu erklären.

Das Landessozialgericht (LSG) hat ein Gutachten vom hygienischen Universitätsinstitut Tübingen, welches die Blutalkoholbestimmung durchgeführt hatte, eingeholt. Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. K=== hat der Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt des Unfalls weitgehend dem zur Zeit der Blutentnahme nachgewiesenen Promillewert entsprochen; bei Promillesätzen über 1,5 sei eine Fehlerbreite von  $\pm 0,1 \%$  im Verhältnis zum Mittelwert anzuerkennen. Das LSG hat das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, den Klägerinnen die Hinterbliebenenrente zu gewähren: Beim Weg des F. zur Arbeitsstätte sei Lösung vom Betrieb durch Trunkenheit anzunehmen, wenn er nicht mehr imstande gewesen wäre, sein Fahrrad verkehrsgerecht zu fahren. Die Ansicht des SG, Lösung vom Betrieb infolge Trunkenheit liege bei einem Blutalkoholgehalt von 1,48 ‰, der annähernd den Grenzwert erreicht habe, ohne weiteres vor, treffe nicht zu. Bei einem Radfahrer sei außerhalb des Großstadtverkehrs Fahruntüchtigkeit erst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,8 ‰ zu vermuten. In einem solchen Fall sei aber Lösung vom Betrieb nur dann anzunehmen, wenn der Radfahrer ein Fehlverhalten im Verkehr zeige, das mit Wahrscheinlichkeit auf den genossenen Alkohol zurückzuführen sei. Von diesem Standpunkt abzuweichen, bestehe kein Anlaß, zumal da auch der Unfallhergang nicht zu dem Schluß nötige, daß der Unfall durch Fahruntüchtigkeit des F. verursacht worden sei. Gegen Alkoholbeeinflussung und verkehrsunsicheres Verhalten des F. sprächen die Aussagen der Zeugen E=== und

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

H==. Der Umstand allein, daß die polizeilichen Ermittlungen das Zustandekommen des Unfalls nicht klären konnten, reiche nicht aus, um eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des F. darzutun. Anhaltspunkte für mangelnde Fahrsicherheit - zum Beispiel Schlangenlinienfahren - seien nicht festzustellen. Die von H== beobachtete hohe Geschwindigkeit des F. erkläre sich durch den Zeitverlust beim Umweg wegen der vergessenen Schlüssel. Eine in dem überhöhten Tempo auf abschüssiger Straße zu erblickende Fahrlässigkeit des F. sei unerheblich, jedenfalls liege ein vernunftwidriges oder sonstwie dem Unternehmen nicht zurechenbares Verhalten nicht vor, vielmehr habe die schnelle Fahrt gerade dem rechtzeitigen Erreichen der Arbeitsstätte gedient. Für das Anfahren des Peter St== kämen verschiedene Ursachen in Betracht; am wahrscheinlichsten sei, daß F. sich nach seinem hinter ihm herlaufenden Hund umgeschaut, hierbei unwillkürlich die Fahrtrichtung geändert und dann beim Vorwärtsblicken plötzlich den Peter St== vor sich gesehen habe, wodurch er unsicher geworden sei, und beim Versuch des Überholens den Jungen gestreift habe. Die Fahrweise des F., sein äußeres Erscheinungsbild und die wahrscheinliche Unfallursache wiesen nicht auf eine Fahruntüchtigkeit hin, im übrigen sei der für Radfahrer maßgebende Grenzwert von 1,8 ‰ mit den bei F. festgestellten 1,59 ‰ auch nicht annähernd erreicht worden. Ein Verschulden des Versicherten - wie hier das leichtfertige Schnellfahren des F. auf abschüssiger Straße mit hinterherlaufendem Hund - reiche nicht aus, um den Versicherungsschutz zu versagen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 19. Oktober 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 16. November 1956 Revision eingelegt und sie innerhalb der bis zum 19. Januar 1957 verlängerten Frist begründet. Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, das LSG sei - im Widerspruch zu dem im Urteilstatbestand festgestellten Blutalkoholgehalt von 1,69 ‰ - später in den Entscheidungsgründen von dem Promillesatz 1,48 ausgegangen. Diese Herabsetzung



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

habe es nicht ausreichend begründet, sie sei auch falsch. Die Annahme eines Grenzwertes von 1,8 ‰ für Radfahrer verstoße gegen die medizinische Erfahrung; Radfahren sei gefährlicher als Autofahren. Der Unfallhergang spreche gerade für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des F.; dieser habe zu spät reagiert; auch habe er im Sturz nicht mehr rechtzeitig instinktiv die Arme hochgerissen und den Kopf geschützt. Lege man die vom LSG als die am wahrscheinlichsten bezeichnete Unfallverursachung durch das Umblicken nach dem Hund zugrunde, so habe das LSG verkannt, daß F. sich hierdurch einer selbst geschaffenen Gefahr ausgesetzt habe, die mit der versicherten Arbeitstätigkeit nichts zu tun hatte; jedenfalls habe das LSG insoweit nichts festgestellt, was dagegen spreche, daß der Hund aus privaten Gründen mitgenommen sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils  
die Berufung der Klägerinnen zurückzuweisen,  
hilfsweise,  
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerinnen haben Zurückweisung der Revision beantragt.

## II

Die Revision ist statthaft und zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Rüge, das LSG habe bei F. widersprüchlich einen Blutalkoholgehalt von einerseits 1,69 ‰, andererseits 1,48 ‰ angenommen, trifft nicht zu. Das LSG ist vielmehr von einem Blutalkoholgehalt von 1,59 ‰ im Zeitpunkt des Unfalls ausgegangen. Die Herabsetzung um 0,1 ‰ gegenüber dem bei



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

der Blutentnahme ermittelten Wert beruht auf dem Gutachten des hygienischen Universitätsinstituts Tübingen; die Revision hat den Beweiswert dieses Gutachtens nicht angegriffen, es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Schlußfolgerung des LSG auf einem Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze beruhen könnte. Hinsichtlich der Lichtverhältnisse im Unfallzeitpunkt hat das LSG allerdings keine Feststellungen getroffen; ob die Beklagte mit ihrem Hinweis auf diese Unterlassung einen Verfahrensmangel rügen will, erscheint fraglich; auf jeden Fall hat sie aber nicht dargelegt, inwieweit die Entscheidung anders ausfallen könnte, wenn die Frage des Eintritts der Dunkelheit am 26. Dezember 1953 aufgeklärt worden wäre.

Die Frage, bei welchem Blutalkoholgehalt ein Radfahrer absolut fahruntüchtig wird, brauchte nach Auffassung des Senats nicht abschließend entschieden zu werden. Die bisherige Rechtsprechung der ordentlichen und der Sozialgerichtsbarkeit läßt eine einhellige Meinung hinsichtlich eines bestimmten Grenzwertes noch nicht erkennen. Überwiegend zeigt sich allerdings die Neigung, die Erschwernisse und die Erleichterungen, denen ein Radfahrer im Straßenverkehr im Vergleich zum Autofahrer ausgesetzt ist, als in etwa ausgeglichen zu betrachten. Auf dieses Ergebnis laufen - übereinstimmend mit Ponsold (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2. Aufl., S. 268) - mehrere Entscheidungen hinaus, die bei Radfahrern einen Grenzwert von 1,5 ‰ als angemessen erscheinen lassen (LSG Nordrhein-Westfalen, BG 1955, 437 und Breithaupt 1957, 1003; LSG Celle, NiedersMinBl 1958, Rechtspr. Beil. S. 68, 85; LSG Hamburg, BG 1957, 394; OLG Frankfurt, NJW 1955, 1330; OLG Stuttgart, NJW 1956, 1044; OLG Oldenburg, NJW 1960, 1399). Um den hier gegebenen Fall zu entscheiden, bedarf es jedoch keiner Prüfung, ob demgegenüber der abweichende Standpunkt des LSG Baden-Württemberg (außer der hier angefochtenen Entscheidung auch noch Urteil vom 12.10.1955, BG 1956, 216) den Vorzug verdient.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat nämlich das angefochtene Urteil nicht nur darauf gestützt, daß der Blutalkoholgehalt von 1,59 ‰ nicht den Grenzwert von 1,8 ‰ erreicht habe, sondern auch auf den Umstand, daß der Unfall nicht durch den Alkoholgenuß des F. verursacht worden sei. Dies bedeutet, daß der Versicherungsschutz erst entfällt, wenn absolute Fahruntüchtigkeit vorgelegen hat und diese für den Unfallhergang kausal gewesen ist. Damit befindet sich das angefochtene Urteil in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 12, 242). Hier- nach kommt es auf die Frage, ob das LSG den Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern zutreffend aufgestellt hat, nicht entscheidend an. Die Entschädigungs- ansprüche der Klägerinnen sind vielmehr berechtigt, wenn ihr Vater zwar im Unfallzeitpunkt als fahruntüchtig anzu- sehen war, der Unfall jedoch nicht eine Folge des Alkohol- genusses darstellt.

Die Frage der Verursachung des Unfallereignisses hat das LSG in einer Weise beurteilt, die eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung (BSG 2, 236) nicht erkennen läßt. Hierbei kann es nicht darauf ankommen, ob die vom LSG auf Grund der tatsächlichen Feststellungen gegebene Deutung des Unfallgeschehens we- sentlich mehr überzeugt als die in den Gründen des erstin- stanzlichen Urteils enthaltene, zum gegenteiligen Ergebnis führende Beurteilung. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß das LSG bei seiner Beweiswürdigung gegen Denkgesetze und Erfah- rungssätze des täglichen Lebens nicht verstoßen hat. Die Angriffe der Revision erscheinen dem Senat jedenfalls nicht geeignet, derartige Verstöße aufzuzeigen. Ein Erfahrungs- satz des Inhalts, daß ein nicht alkoholbeeinflusster Rad- fahrer im Sturz regelmäßig instinktiv die Arme hochreißt, dürfte unbeweisbar sein. Bei der Annahme, F. sei durch das Umblicken nach dem Hund unsicher geworden, werden die Grün- de des angefochtenen Urteils durch den polizeilichen



- 9 -

Schlußbericht gestützt; in diesem Bericht, auf den das LSG Bezug genommen hat, ist außerdem erklärt worden, es habe sich um den Hund gehandelt, den F. sonst bei Ausübung seines Nachtwächterdienstes bei sich hatte. Hiernach ist die Ansicht der Revision unzutreffend, das LSG habe nicht hinreichend geklärt, ob F. sich durch die Mitnahme des Hundes einer besonderen, mit dem Beschäftigungsverhältnis nicht zusammenhängenden Gefahr ausgesetzt habe.

Die Revision war hiernach als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)